T-Mobile Austria GmbH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

EINSCHREIBEN

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Per e-Mail an
konsultationen@rtr.at

Wien, 08.02.2012

Betreff: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

T-Mobile Austria GmbH („TMA") nimmt hiermit binnen offener Frist zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung (NÜV) Stellung.

Einleitend hält TMA fest, dass durch den Entwurf der NÜV 2012 und der daraus resultierende Abschaffung der verpflichtenden Zielnetzansage, die Regulierungsbehörde eine zentrale Bestimmung im Portierprozess durch die mittlerweile bestehenden Flat-Tarifmodelle den aktuellen Marktgegebenheiten anpasst und zugleich ein maßgebliches Portierhindernis im Geschäftskundenbereich abschafft. Durch die Änderung dieser, bereits seit einigen Jahren nicht mehr dem Konsumentenschutz dienenden Regelung, setzt die Regulierungsbehörde ein wichtiges Zeichen und kurbelt den Wettbewerb insbesondere um die Geschäftskunden am Mobilfunkmarkt erneut an.

§ 1 Z 2

Der Begriff „Mobiler Telefondienst" verweist als Kriterium darauf, dass an den verwendeten Frequenzen ein exklusives Nutzungsrecht besteht. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das exklusive

T-Mobile Austria GmbH
Hausanschrift A-1030 Wien, Rennweg 97-99
Telekontakte Telefon (+43 1) 795 85-0
Konto UniCredit Bank Austria AG 52844 072 301, BLZ: 12000
Geschäftsführung Ing. Robert Chvátal (Vorsitzender), Dipl. Wi.-Ing. Wolfgang Kniese (stv. Vorsitzender)
Firmenbuch Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295

Nutzungsrecht an Frequenzen kein Kriterium für den mobilen Telefondienst und die Rechte und Pflichten der mobilen Rufnummernübertragung sein können. MVNOs wären in diesem Fall, entgegen der aktuellen Praxis, von Portiervorgängen ausgeschlossen. Wir schlagen vor, die Kriterien an jene des „Kommunikationsnetzbetreibers" iSd TKG 2003 anzugleichen.

§ 2

Wir gehen aufgrund der aktuellen Formulierung davon aus, dass alle Fälle des „Subsequent Porting" vom Anwendungsbereich des § 2 ausgenommen wären. Da wir annehmen, dass dies nicht gewünscht ist, empfehlen wir eine entsprechende Umformulierung bzw. Klarstellung.

§ 3

§ 3 des NÜV-Entwurfes regelt Details zum Portierprozess neu, die aktuell in Prozessbeschreibungen in Zusammenschaltungsbescheiden oder Anhängen zu bestehenden Zusammenschaltungsverträgen geregelt sind. Die aktuelle Formulierung des § 3 wirft zahlreiche Fragen auf bzw. macht Prozessadaptionen notwendig, die aus Sicht der TMA nicht notwendig sind bzw. kein entsprechender Anlass erkennbar ist. Vor diesem Hintergrund regen wir die Streichung zumindest des § 3 Abs. 2 an.

Sollte die RTR-GmbH dieser Anregung nicht nachkommen, so schlagen wir folgende Änderungen vor:

- Der in den Sätzen 1 und 2 des § 3 Abs. 2 beschriebene Prozess funktioniert nur für den Fall, wenn die NÜV-Information über die Serviceeinheit des MBab beantragt wird. In den Shops aller Betreiber ist nicht vorgesehen, insbesondere wenn dies ein Shop des potentiellen MBauf wäre, dass e-Mails oder Poststücke an den Antragsteller übermittelt werden. Beim MBauf kann die NÜV-Information dem Antragsteller nur persönlich übergeben werden. Zudem ist unklar, was unter dem Begriff „unmittelbar" zu verstehen ist. Die Erstellung der NÜV-Info für Großkunden kann teilweise mehrere Stunden dauern. Der entsprechende Großkundenprozess sollte demnach weiterhin „bescheidgemäß" abgewickelt werden. Wir könnten zudem nicht garantieren, dass die NÜV-Info auf dem Postweg „binnen 3 Tagen zugestellt" wäre, sondern nur die Aufgabe binnen 3 Tagen sicherstellen.
- Hinsichtlich des Begriffes „50 Rufnummer" ersuchen wir um Änderung in „25 Rufnummern", da dies ansonsten maßgebliche Änderungen auf den Aufsetzpunkt für die Großkundenportierung hätte.
- Wir ersuchen um Streichung des letzten Satzes in § 3 Abs. 2, da ansonsten eine Reduzierung der Bearbeitungszeiten die Folge sein könnte.
- Hinsichtlich der Informationspflicht in § 3 Abs. 3 Z 1 regen wir an, dass dies auf die Portierung von Privatkunden eingeschränkt wird. Die Aufrechterhaltung des Vertrages z.B. bei VPN-Kunden (Großkunden) führt durch den dadurch notwendigen Rufnummerntausch inklusive Zuweisung von VPN-

Rufnummernstrecken zu einer massiven Verknappung von Rufnummernressourcen und großen technischen Umstellungsaufwänden.

- Hinsichtlich der Informationspflicht in § 3 Abs. 3 Z 4 regen wir an, den Satzteil „sowie jener Zeitpunkt, ab wann eine Kündigung wirksam wird und somit der Vertrag endet" zu streichen, da fraglich ist, für welchen Zeitpunkt des Ausspruches einer Kündigung diese Information erfolgen sollte (Datum der Antragstellung der NÜV-Information?, Datum der beantragten Portierung?, etc.)? Zudem steht diese Informationspflicht unseres Erachtens im Widerspruch zu § 3 Abs. 3 Z 1, wonach eine Portierung eben keiner Kündigung gleichkommt.

§ 4

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 4 ist missverständlich und führt zu umfangreichen Änderungen im Portierprozess. Wir regen daher an, die bisher bestehende Regelung insofern klarzustellen dass der Portierantrag innerhalb von 60 Tagen gestellt werden muss und die Portierung bis spätestens 60 + 10 Tage erfolgt sein muss.

TMA regt zudem an, in Übereinstimmung mit Punkt 3.4 der Bescheidserie Z 16/03 u.a. als weiteren Verweigerungsgrund aufzunehmen: „wenn ein Prepaid-Teilnehmer nicht über ein erforderliches Restguthaben für die allenfalls entstehenden Kosten verfügt". Es ist dem MBab sonst nicht möglich, dem (grundsätzlich anonymen) Prepaid Teilnehmer die in § 12 festgesetzten Entgelte zu verrechnen.

Die neuen Bestimmungen der § 4 Abs. 2 Z 6 und 7 sind eine massive Schlechterstellung der Mobilfunkbetreiber gegenüber der aktuellen Regelung. Die Verweigerung der Portierung ist das einzig verbleibende Druckmittel eines Betreibers gegenüber einem Kunden, der in Zahlungsrückstand ist. Auch eine Sperre der Rufnummer kann Folge eines Zahlungsrückstandes sein.
Dies hat auch die TKK im Bescheid Z 16/03 u.a. festgestellt. Eine Sperre, die im Übrigen nicht nur auf Grund eines Zahlungsverzuges gesetzt werden kann (z.B.: Diebstahlsperre), ist kein leichtfertiger Schritt des Betreibers, der nicht willkürlich vorgenommen wird. Dem Betreiber steht bei einem Wechsel des Teilnehmers nur mehr die aufwendige Möglichkeit der Einschaltung eines Inkassobüros offen, welche für den Endkunden zu wesentlichen Mehrkosten führen würde.
Diese Regelungen sollten demnach kein „Nicht-Verweigerungsgrund" sein. TMA regt an, diese Bestimmungen als Z 5 und Z 6 unter § 4 Abs.1 als Verweigerungsgründe aufzunehmen.

71/34

§ 5

Wir verweisen zu § 5 Abs. 1 auf unsere Anmerkungen zu § 4 Abs. 1 Z 4. Zudem sollte es heißen „Zum Zeitpunkt der Portierung" statt „Zum Zeitpunkt des Portierantrages".

§ 13

Wir verweisen hierzu auf unsere einleitende Feststellung. Wir begrüßen die neue Regelung, wonach die Ansage des Zielnetzes verboten wird und nur im Falle eines opt-in zu spielen ist.

Der 2. Halbsatz des § 13 Abs. 1 ist jedoch missverständlich und für unterschiedliche Interpretationen zugänglich. Wir ersuchen demnach um Klarstellung.

§§ 15 und 16

Vor dem Hintergrund, dass die Stellungnahmefrist zum Entwurf der NÜV bis 8.2. festgesetzt wurde und wir davon ausgehen, dass wir erst in der 2. Februarhälfte mit der Veröffentlichung der NÜV neu im BGBl rechnen können, ist das Inkrafttretedatum mit 1.3.2012 sehr ambitioniert. Zahlreiche Änderungen in der NÜV neu haben Änderungen im multilateralen Prozess und in den Systemen zur Folge, die die Erstellung der NÜV-Information, Abweisung von Portieranträgen bzw. NÜV-Informationsausstellung, etc. automatisiert ermöglichen. Wir schlagen daher als Datum des Inkrafttretens den 1.7.2012 vor.

Wir verbleiben mit der Bitte um Berücksichtigung und

mit freundlichen Grüßen

T-Mobile Austria GmbH

N:\RECHT\Aktenliste\2012\Regulierung 016\2012 02 08_Stellungnahme_TMA_NÜV_final.doc